Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: **Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem**

Beschließendes Organ: **Samtgemeinderat**

Zuständig in der Verwaltung: **Ordnungsamt**

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	23.04.1975	22.04.1975	30.06.1975	Landkreis Wittmund	13	01.08.1975	45	01.01.1975
Neufassung	22.11.1982	22.11.1982			21	15.12.1982	110	01.01.1983
Neufassung	25.02.1993	25.02.1993			5	01.04.1993	15	01.01.1993
1. Änderung	08.12.1998	08.12.1998			1	01.02.1999	5	01.01.1999
Neufassung	01.03.2000	01.03.2000			4	31.03.2000	14	01.01.2000
Neufassung	03.12.2015	03.12.2015			13	30.12.2015	130	01.01.2016
Neufassung	23.03.2023	23.03.2023			4	31.03.2023	30-31	01.01.2023

Erläuterungen:

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamtinnen und die Ehrenbeamten sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

a)	Samtgemeindebrandmeister/in		
	- Sockelbetrag	=	140,00 €
	- zusätzlich je Ortsfeuerwehr	=	6,00 €
b)	1. Stellv. Samtgemeindebrandmeister/in	=	35,00 €
	2. Stellv. Samtgemeindebrandmeister/in	=	35,00 €
c)	Ortsbrandmeister/in (Stützpunktfeuerwehr)	=	90,00 €
d)	1. Stellv. Ortsbrandmeister/in (Stützpunktfeuerwehr)	=	22,50 €
	2. Stellv. Ortsbrandmeister/in (Stützpunktfeuerwehr)	=	22,50 €
e)	Gerätewart/in	=	30,00 €
	+ Steigerungsbetrag von 10,00 EURO je Fahrzeug		
f)	Jugendfeuerwehrwart/in	=	30,00 €
g)	Stellv.Jugendfeuerwehrwart/in	=	15,00 €
h)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	=	25,00 €

i)	Sicherheitsbeauftragte/r der Samtgemeindefeuerwehr	=	20,00 €
j)	Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr	=	15,00 €
k)	Atemschutzgerätewart/in der Samtgemeindefeuerwehr	=	20,00 €
l)	Zeugwart/in der Samtgemeindefeuerwehr (Kleiderkammer)	=	30,00 €
m)	Kinderfeuerwehrwart/in	=	30,00 €
n)	Stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	=	15,00 €
o)	Pressewart/in – Pflege Internetauftritt	=	20,00 €

(2) Der/Die Schriftführer/in des Samtgemeindekommandos sowie die Schriftführer/innen der Ortsfeuerwehren erhalten für jede Sitzungsniederschrift, die laut Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde vorzulegen ist, eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(4) Nimmt eine/r der in Absatz 1 genannten Funktionsträger/innen die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalls

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Holtriem, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstausfall abgegolten.

(2) Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an einer zentralen Ausbildungseinrichtung des Landes werden Entschädigungen entsprechend des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geleistet. Selbständig tätigen

Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet.

(3) Für die von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister angeordneten/genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 8,50 € je Stunde erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung – Feuerwehr) in der Samtgemeinde Holtriem vom 01.01.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30.12.2015, Seite 130) außer Kraft.

Westerholt, den 23.03.2023

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister

Ahrends